

Allgemeine Umarbeitungsbedingungen

Umicore Galvanotechnik GmbH, Schwäbisch Gmünd (Stand: Februar 2010)

1. Einbeziehung:

Diese Allgemeinen Umarbeitungsbedingungen gelten für alle Verträge über die Umarbeitung und Gewinnung von Edelmetallen („Umarbeitung“) im kaufmännischen Geschäftsverkehr. Unsere Allgemeinen Umarbeitungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn sie in einer auf unser Angebot folgenden Bestellung oder Beauftragung („Bestellung“) enthalten sind und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Bestellung vorbehaltlos ausführen. Unser Schweigen bedeutet Ablehnung der Bedingungen des Bestellers.

2. Angebote, Verträge:

Unsere Angebote sind freibleibend. Maßangaben verstehen sich mit den handelsüblichen oder nach DIN zulässigen Abweichungen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche oder maschinell erstellte Auftragsbestätigung oder durch Ausführung einer Bestellung zustande. Wir behalten uns den Rücktritt vom Vertrag für den Fall vor, dass besondere Eigenschaften des Materials, die uns bei Annahme des Umarbeitungsauftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern und der Besteller einer angemessenen Erhöhung der im Angebot enthaltenen Preise oder einer angemessenen Verlängerung der Rücklieferungs-/Ankaufsfristen nicht zustimmt. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung eines Vertrages oder einzelner Regelungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Anzeigen des Bestellers nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.

3. Preise:

In unseren Angebotspreisen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Werden Preise in anderer Währung als Euro angegeben, so basieren sie auf dem in unserem Angebot genannten Umrechnungsfaktor. Wenn der Wechselkurs gemäß dem Geldkurs der Interbankenkurse (Frankfurt am Main) über diesen Satz ansteigt oder darunter absinkt, werden die Preise entsprechend geändert, jedoch nur dann, wenn die Kursdifferenz Euro 0,02 übersteigt. Maßgebend für den Umrechnungskurs ist der Tag der Ankunft des Umarbeitungsmaterials in unserem Verarbeitungswerk.

4. Anlieferung des Umarbeitungsmaterials:

Nach europäischem und deutschem Abfallrecht gelten uns zur Umarbeitung angelieferte Materialien in aller Regel als Abfall. Der Besteller ist verpflichtet, die einschlägigen Vorschriften zur Abfallverbringung zu beachten. Auf die Vorschriften zur Transport-Notifizierung wird besonders hingewiesen. Wir übernehmen kein Material zur Abfallbeseitigung.

Erfüllungsort für die Anlieferung des Umarbeitungsmaterials ist unser Verarbeitungswerk, wenn nichts anderes vereinbart ist. Der Besteller trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung. Dies gilt auch dann, wenn wir das Transportmittel zur Verfügung stellen.

Das Umarbeitungsmaterial muss sachgemäß und unter Berücksichtigung der von uns erteilten Anweisungen verpackt sein.

Die Anlieferung von gefährlichem (z.B. giftigem, ätzendem, explosivem, leicht entzündlichem, radioaktivem) Umarbeitungsmaterial sowie von Material mit schädlichen und störenden Bestandteilen (z.B. Chlor, Brom, Fluor, Quecksilber, Arsen, Selen, Tellur, usw.) kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns erfolgen.

Leergut wird auf Wunsch zurückgesandt; die Kosten und die Gefahr hierfür trägt der Besteller.

5. Haftung für das Umarbeitungsmaterial:

Für schuldhaft unsachgemäße Behandlung oder Lagerung haften wir nur nach Maßgabe der Ziffern 13 und 14. Für Materialverluste, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haften wir nur, sofern diese durch unsere Versicherungen (Feuer, Einbruchdiebstahl, Beraubung) abgedeckt sind, höchstens aber bis zum jeweiligen Wert des angelieferten Materials im Zeitpunkt der Anlieferung. Der Besteller trägt dagegen alle übrigen Risiken. Er haftet insbesondere für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit (siehe Ziffer 4) des Umarbeitungsmaterials zurückzuführen sind. Seine Haftung endet grundsätzlich mit der restlosen Aufarbeitung des Materials; bei Radioaktivität dauert sie dagegen fort, bis der Gehalt an radioaktiven Isotopen unter die für unsere Edelmetalle und Edelmetallprodukte zulässigen Werte abgesunken ist.

6. Abrechnung:

- Die Gewichtsfeststellung, Probenahme und Nässebestimmung werden mit verbindlicher Wirkung für den Besteller in unserem Verarbeitungswerk durchgeführt. Der Besteller hat das Recht, sich dabei von sachverständiger, neutraler Seite auf seine Kosten vertreten zu lassen. In diesem Fall erfolgen Wertermittlung und Abrechnung entsprechend Ziff. 6 lit. b). Verzichtet der Besteller auf eine Vertretung, werden diese Arbeiten treuhänderisch von uns durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt in diesem Falle auf Basis der von uns ermittelten Werte und Analysen. Sofern der Besteller mit einer Abrechnung aufgrund der von uns ermittelten Daten nicht einverstanden ist, muss er dieser unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Abrechnungsdatum schriftlich widersprechen.
 - Lässt sich der Besteller bei der Probenahme entsprechend Ziff. 6 lit. a) vertreten, erfolgt der Austausch der vom Besteller oder von seinem Vertreter und der in unserem Laboratorium ermittelten Gehalte an einem vorher vereinbarten Tag in schriftlicher Form.
 - Werden die vereinbarten Teilungsgrenzen überschritten oder fehlt es an einer solchen Vereinbarung, versuchen beide Parteien, die der Abrechnung zugrunde zu legenden Gehalte einvernehmlich festzulegen. Kommt es zu keiner Einigung, wird von einem neutralen Laboratorium, auf das sich beide Seiten zuvor geeinigt haben oder das auf schriftlichen Antrag einer Partei von der IHK Pforzheim mit Verbindlichkeit für beide Parteien bestimmt wird, eine Schiedsanalyse durchgeführt.
 - Die Auswertung der Schiedsanalyse geschieht wie folgt:
 - Liegt das Schiedsergebnis innerhalb der Parteienbefunde, so gilt als Abrechnungsgehalt das arithmetische Mittel zwischen dem Schiedsergebnis und dem ihm am nächsten kommenden Parteienbefund.
 - Stimmt das Schiedsergebnis mit einem der beiden Parteienbefunde überein oder entspricht das Schiedsergebnis dem arithmetischen Mittel beider Parteienbefunde, so gilt das Schiedsergebnis als Abrechnungsgehalt.
 - Liegt das Schiedsergebnis außerhalb der Parteienbefunde, so bleibt es unberücksichtigt, und der ihm am nächsten liegende Parteienbefund gilt als Abrechnungsgehalt.
 Die Kosten für die Schiedsanalyse trägt diejenige Partei, deren Gehalt am weitesten vom Schiedsergebnis abweicht.
- Entspricht jedoch das Schiedsergebnis dem arithmetischen Mittel der beiden Parteienbefunde, so sind die Kosten je zur Hälfte von beiden Parteien zu tragen.
- Lässt sich der Besteller bei der Probenahme von einem Laboratorium vertreten, scheidet dieses automatisch als Schiedsrichter aus.
- Die im Rahmen der Probenahme und gegebenenfalls auch vom Besteller durch seinen Vertreter gezogenen Proben („Rückstellmuster“) sind von uns und gegebenenfalls dem Besteller für einen Zeitraum von sechs Monaten aufzubewahren.

7. Verarbeitung des Materials:

Wir sind berechtigt, das Material der Umarbeitung zuzuführen, sobald Gewichtsfeststellung und Probenahme abgeschlossen und die Muster für den Besteller und eine etwaige Schiedsanalyse entnommen sind.

8. Gewichtskonten:

Wir führen kostenfrei für jeden Besteller und für jedes Edelmetall gesonderte Gewichtskonten. Die durch Umarbeitung gewonnenen Edelmetalle werden den Gewichtskonten des Bestellers gutgebracht, soweit sie nicht sogleich von uns angekauft werden. Der Besteller kann nach Maßgabe der Ziffern 9 und 11 Herausgabe von Edelmetall in der auf dem Gewichtskonto verbuchte Menge, nicht jedoch Herausgabe gerade des durch die Umarbeitung gewonnenen Materials, verlangen.

9. Sicherungsabrede:

Alle angelieferten Edelmetalle dienen der Besicherung sämtlicher Ansprüche der Umicore Galvanotechnik GmbH aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller. Wir sind nur insoweit zur Herausgabe von Edelmetallen verpflichtet, als deren Gegenwert die Summe aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Besteller übersteigt. Ist der Besteller in Verzug, sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung Edelmetalle, die auf den Gewichtskonten des Bestellers verbucht sind, in einer dem Gegenwert sämtlicher fälligen Zahlungsansprüche gegen diesen Besteller entsprechenden Menge anzukaufen und unsere Zahlungsansprüche gegen den sich aus dem Ankauf ergebenden Zahlungsanspruch des Bestellers aufzurechnen. Maßgebend für den Umrechnungskurs ist der Tag des Ankaufs.

10. Zahlung:

Unsere Zahlungsansprüche werden fällig mit dem Zugang der Rechnung beim Besteller.

Wir behalten uns vor, durch schriftliche Erklärung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Umarbeitungspreises zu verlangen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder uns bekannt werden, durch die unsere Forderung gefährdet ist. Leistet der Besteller nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung Vorauszahlung oder Sicherheit, sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Ziffer 9 bleibt unberührt.

Lieferung hat der Besteller auf seine Gefahr an den in der Rechnung angegebenen Zahlungsort zu übermitteln.

11. Rücklieferung von Metallen und/oder Festlegung der Ankaufspreise:

Bei Abschluss eines Vertrages entscheiden die Vertragspartner, ob und in welcher Form die ausgebrachten Edelmetalle zurückgeliefert werden oder ob und zu welchen Preisen wir diese sogleich ankaufen. Wenn die Parteien nicht den Ankauf vereinbart haben, werden die durch Umarbeitung gewonnenen Edelmetalle dem Gewichtskonten des Bestellers gutgebracht.

In allen Angeboten nennen wir die Rücklieferungs- bzw. Ankaufsfristen.

Erfüllungsort für die Rücklieferung ist unser Verarbeitungswerk, wenn nichts anderes vereinbart ist. Der Besteller trägt stets die Kosten und die Gefahr der Rücklieferung. Die Verpackung, die Versandart und den Versandweg wählen wir nach bestem Ermessen aus. Teillieferungen sind zulässig. Wir sind berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Bestellers eine den Warenwert deckende Transport- oder Wertversicherung abzuschließen.

Auch dann, wenn nach dem Gesetz eine Mahnung genügt oder entbehrlich ist, geraten wir erst nach Ablauf einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist in Verzug.

12. Höhere Gewalt und Betriebsstillstand:

Im Falle von höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, innere Unruhen und Naturkatastrophen sowie bei Arbeitskämpfen, Transport- oder Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Energie- oder Rohstoffmangel oder ähnlichen Schwierigkeiten, die außerhalb des Einflussbereiches der Parteien liegen und die während der Laufzeit eines Vertrages eine der Parteien beeinträchtigen, ruhen alle sich aus einem Vertrag ergebenden Verpflichtungen für die Dauer und im Umfang der Behinderung. Ob und wie zu einem späteren Zeitpunkt die Nachlieferung von Mengen erfolgt, die infolge höherer Gewalt ausgefallen sind, wird von Fall zu Fall einvernehmlich zwischen den Parteien geregelt.

Rechtzeitig angekündigte Betriebsstillstandszeiten verlängern die genannten Metallverfügbarkeitsfristen entsprechend.

13. Mängelrügen, Gewährleistung:

Alle Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Ware (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich angezeigt werden. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.

Ist die Ware mangelhaft, werden wir sie auf Verlangen des Bestellers umtauschen oder nachbessern (Nacherfüllung). Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, so hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur in dem sich aus Ziffer 14 ergebenden Umfang.

Fehlchargen liefern wir nach, soweit uns das zumutbar ist. Andernfalls gilt Satz 4 entsprechend; Sätze 5 und 6 bleiben unberührt.

14. Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss:

Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von entgangenen Gewinn, von Schäden durch Produktionsausfall und von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst, sondern nur mittelbar durch diese entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sind ausgeschlossen. Im Übrigen haften wir auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bis zum Rechnungswert der von uns gelieferten Waren, ohne Berücksichtigung des darin enthaltenen Edelmetallwerts, oder der von uns erbrachten Dienstleistungen. Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben;

- für sonstige Schäden, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben;
- wenn und soweit die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und der Schaden vorhersehbar war;
- wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben;
- wenn und soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

15. Rechnungsabschlüsse:

Der Besteller hat Rechnungsabschlüsse, insbesondere Saldenbestätigungen, sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse sind innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen; sonstige Einwendungen sind unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und eine Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist.

16. Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens, wenn der Besteller Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

17. Anwendbares Recht:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 findet keine Anwendung.

18. Handelsklauseln:

Soweit die INCOTERMS der ICC, Paris vereinbart sind, gelten diese in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung, die unter www.iccwbo.org/incoterms einzusehen ist.